

**Richtlinien**  
**zur Förderung von Maßnahmen**  
**zur Nutzung erneuerbarer Energien**  
**vom 15. März 2002**

**Bundesanzeiger Nr. 58 vom 23. März 2002, S. 5877**

**1 Zuwendungszweck**

- 1.1 Im Interesse einer zukunftsfähigen, nachhaltigen Energieversorgung und angesichts der nur begrenzten Verfügbarkeit fossiler Energiere Ressourcen sowie aus Gründen des Umwelt- und Klimaschutzes ist es erforderlich, den Ausbau des Anteils erneuerbarer Energien im Energiemarkt zu erhöhen. Dazu muss die Marktdurchdringung von Technologien der erneuerbaren Energien gestärkt werden. Hierzu bedarf es eines Anreizes für private Abnehmer, solche Technologien zu nutzen. Deshalb fördert der Bund den stärkeren Einsatz erneuerbarer Energien nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) durch Zuschüsse oder Teilschuldenlase zur vorzeitigen teilweisen Tilgung von aus Eigenmitteln der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) bereitgestellten, langfristigen zinsgünstigen Darlehen: Solarkollektoranlagen, Photovoltaikanlagen für Schulen, Anlagen zur Verbrennung fester Biomasse, Biogasanlagen mit einer installierten elektrischen Leistung bis 70 kW und Anlagen zur Nutzung der oberflächenfernen Geothermie. Biogasanlagen mit einer installierten elektrischen Leistung größer 70 kW, Wasserkraftanlagen sowie Anlagen zur Verbrennung fester Biomasse zur kombinierten Wärme- und Stromerzeugung werden im Rahmen des von der KfW festzulegenden Zusagevolumens mit Darlehen aus Eigenmitteln gefördert. Ein zentrales Ziel der Förderung nach diesen Richtlinien ist es, durch Investitionsanreize für private Nutzer, beim Programm "Sonne in der Schule" auch Schulen, den Absatz von Technologien der erneuerbaren Energien im Markt zu stärken und so zur Senkung deren Kosten und zur Verbesserung deren Wirtschaftlichkeit beizutragen. Im Interesse dieser Zielsetzung werden die Fördersätze der Richtlinien jährlich überprüft, um sie der Marktentwicklung anzupassen.
- 1.2 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.

## **2 Gegenstand der Förderung**

### 2.1 Förderfähig sind:

- 2.1.1 Die Errichtung von Solarkollektoranlagen einschließlich Speicher- und Luftkollektoren zur Warmwasserbereitung, zur Raumheizung sowie zur Bereitstellung von Prozesswärme, soweit - mit Ausnahme von Speicher- und Luftkollektoren- die Anlagen mit einem geeigneten Funktionskontrollgerät bzw. einem Wärmemengenzähler ausgestattet sind.
- 2.1.2 Die Errichtung automatisch beschickter Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse zur Wärmeerzeugung ab einer installierten Nennwärmeleistung von 3 kW - bei Anlagen bis zu einer installierten Nennwärmeleistung von 50 kW nur, soweit es sich um eine Zentralheizungsanlage handelt.
- 2.1.3 Die Errichtung netzgekoppelter Photovoltaikanlagen (Programm "Sonne in der Schule") ab einer installierten Spitzenleistung von um 1 kWp (Wattpeak-Nennleistung der Solarmodule nach Herstellerangaben).
- 2.1.4 Die Errichtung von Anlagen zur Nutzung der Tiefengeothermie ohne Übernahme des Bohrrisikos und ohne Förderung der Wärmeverteilung durch Nah- und Fernwärmenetze.
- 2.1.5 Die Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Gewinnung und Nutzung von Biogas aus Biomasse zur Stromerzeugung oder zur kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung (Kraft-Wärme-Kopplung).
- 2.1.6 Die Errichtung, Erweiterung und Reaktivierung von Wasserkraftanlagen bis zu einer installierten, elektrischen Nennleistung von 500 kW.
- 2.1.7 Die Errichtung automatisch beschickter Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse zur kombinierten Wärme- und Stromerzeugung (Kraft-Wärme-Kopplung)

### 2.2 **Nicht gefördert werden:**

- 2.2.1 Eigenbauanlagen und Prototypen; als Prototyp gelten Anlagen, die in weniger als vier Exemplaren betrieben werden oder betrieben worden sind.
- 2.2.2 Gebrauchte Anlagen.
- 2.2.3 Solarkollektoranlagen für Schwimmbäder.
- 2.2.4 Bei Anlagen nach Nummern 2.1.2 (Biomasse)
  - solche, die überwiegend der Verfeuerung von Abfallstoffen aus der gewerblichen Be- und Verarbeitung von Holz dienen,
  - Zentralheizungsanlagen, die unter Naturzugbedingungen arbeiten,
  - Anlagen zum Einsatz von Biomasse, für die die Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnlich brennbare Stoffe (17. BImSchV) in der jeweils gültigen Fassung zur Anwendung kommt,

- Anlagen in denen zur Beseitigung bestimmte Abfälle einer Behandlung vor einer Ablagerung zugeführt werden (§ 10 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz).

### 3 Antragsberechtigte

- 3.1 Antragsberechtigt sind Privatpersonen, freiberuflich Tätige sowie kleine und mittlere private gewerbliche Unternehmen nach der Definition der Europäischen Gemeinschaften<sup>1</sup> (Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen möglich), die
- Eigentümer, Pächter oder Mieter der Anwesen sind, auf denen die Anlagen gemäß Nummer 2.1 errichtet, erweitert oder reaktiviert werden sollen – oder
  - Energiedienstleister (Kontraktoren) für die Anlagen sind, die bei den vorstehend genannten Antragsberechtigten errichtet werden sollen, sofern diese bestätigen, dass sie über die Antragstellung in Kenntnis gesetzt worden sind.

Ausgeschlossen sind juristische Personen des privaten Rechts, die sich überwiegend im Eigentum von Gebietskörperschaften (z.B. des Bundes, eines Bundeslandes oder einer Kommune) befinden, d.h. ab einer Beteiligung von Gebietskörperschaften in Höhe von mehr als 50%.

- 3.2 Antragsberechtigt sind bei Anlagen nach Nummer 2.1.3 (Programm "Sonne in der Schule") für Berufsschulen, Technikerschulen, Berufsbildungszentren, überbetriebliche Ausbildungsstätten bei den Kammern und für allgemeinbildende Schulen die jeweiligen Träger. Fördervereine sind nicht antragsberechtigt. Antragsteller dürfen nicht für dasselbe Vorhaben einen Kredit im "100.000 Dächer-Solarstrom-Programm" beantragen oder beantragt haben.
- 3.3 Nicht antragsberechtigt sind Hersteller von Anlagen gemäß Nummer 2.1 oder deren Komponenten. Nicht antragsberechtigt sind auch Elektrizitätsversorgungsunternehmen nach § 2 Abs.3 Energiewirtschaftsgesetz, es sei denn, dass sie unbeschadet der Deckung ihres Eigenbedarfs einzelne benachbarte Abnehmer beliefern und/oder in das öffentliche Netz einspeisen und an dem aufnehmenden Elektrizitätsversorgungsunternehmen nicht beteiligt sind.
- 3.4 Eine Antragsberechtigung liegt nicht vor, wenn für eine Maßnahme nach Nr. 2.1.1 eine Förderung nach dem Eigenheimzulagengesetz in der jeweils gültigen Fassung in Anspruch genommen wird. Der Antragsteller ist insofern damit einverstanden, dass das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) mit dem zuständigen Finanzamt einen Abgleich der Daten vornehmen kann.
- 3.5 Antragstellern, über deren Vermögen ein Insolvenz-, Vergleichs-, Konkurs-, Sequestrations- oder ein Gesamtvollstreckungsverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, wird keine Zuwendung gewährt. Dasselbe gilt für Antragsteller, die eine eidesstattliche Versicherung gemäß § 807 Zivilprozessordnung oder § 284 Abgabenordnung abgegeben haben.

---

<sup>1</sup> (Abl. der EG 1996 Nr. C 213/4ff)

#### 4 Voraussetzungen für die Förderung

- 4.1 Mit dem Vorhaben darf vor Antragstellung nicht begonnen werden. Als Vorhabensbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden.
- 4.2 Maßnahmen nach Nummer 2.1.1 (Solarkollektoranlagen) können nur gefördert werden, wenn der Kollektor einen Mindestertrag von 350 kWh/m<sup>2</sup> pro Jahr (bei einem solaren Deckungsanteil von 40 % für den Standort Würzburg) hat.
- 4.3 Maßnahmen nach Nummern 2.1.2 und 2.1.7 (Anlagen zur energetischen Nutzung fester Biomasse) können gefördert werden, wenn folgende Emissionsgrenzwerte bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 13 % im Normzustand (273 K, 1013 hPa) und technische Anforderungen eingehalten werden:
- a) Bei Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung bis zu 300 kW für den Einsatz naturbelassener Biomasse gemäß § 3 Abs. 1 Nummern 4,5 und 5a oder 8 der Verordnung über Kleinfeuerungsanlagen (1. BImSchV):
- Kohlenmonoxid:
    - 250 mg/m<sup>3</sup> bei Nennwärmeleistung,
    - 500 mg/m<sup>3</sup> im Teillastbetrieb bei kleinster einstellbarer Wärmeleistung (kleiner gleich 30 % der Nennwärmeleistung),
    - 250 mg/m<sup>3</sup> auch im Teillastbetrieb, soweit Brennstoffe nach § 3 Abs. 1 Nummer 8 der 1. BImSchV eingesetzt werden
  - staubförmige Emissionen: 50 mg/m<sup>3</sup>,
  - Kesselwirkungsgrad: mindestens 85 %; im Falle der Mindestbetragsförderung nach Ziffer 6.1.2 mindestens 90%.
- b) Bei Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 300 kW bis 1000 kW für den Einsatz naturbelassener Biomasse gemäß § 3 Abs. 1 Nummer 4, 5, 5a oder 8 der 1. BImSchV und/oder Biomasse aus der Holzbearbeitung und Holzverarbeitung gemäß § 3 Abs. 1 Nummer 6 und/oder 7 der 1. BImSchV,
- Kohlenmonoxid: 250 mg/m<sup>3</sup>
  - staubförmige Emissionen: 75 mg/m<sup>3</sup>.
- c) Bei Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 1000 kW für den Einsatz naturbelassener Biomasse gemäß § 3 Abs. 1 Nummer 4, 5, 5a oder 8 der 1. BImSchV und/oder Biomasse aus der Holzbearbeitung und Holzverarbeitung gemäß § 3 Abs. 1 Nummer 6 und/oder 7 der 1. BImSchV,
- Kohlenmonoxid: 200 mg/m<sup>3</sup>
  - staubförmige Emissionen: 50 mg/m<sup>3</sup>.

- 4.4 Die Erfüllung der in Nummer 4.3 gestellten Anforderungen ist durch Baumusterprüfung oder Einzelgutachten von geeigneter Stelle nachzuweisen.
- 4.5 Anlagen nach Nummer 2.1.5 (Biogasanlagen) werden nicht gefördert, wenn sie nicht mit anerkannter Biomasse gemäß § 2 der geltenden BiomasseVO betrieben werden.
- 4.6 Maßnahmen nach Nummer 2.1.1 werden nicht gefördert, wenn dafür aus anderen öffentlichen Mitteln des Bundes, der Bundesländer oder der Kommunen Zulagen, Investitionskostenzuschüsse oder Betriebskostenzuschüsse gewährt werden (Kumulierungsverbot).
- 4.7 Die Gesamtförderung durch Zuwendungen nach diesen Richtlinien und durch die unter Nummer 4.6 genannten anderen öffentlichen Mittel darf nicht mehr ausmachen, als
- das Zweifache des sich aus Nummer 6.1.2 ergebenden Förderbetrages für Maßnahmen nach Nummer 2.1.2 in Verbindung mit Nummer 6.1.2,
  - das Zweifache des sich aus Nummer 6.1.3 ergebenden Förderbetrages für Maßnahmen nach Nummer 2.1.3 in Verbindung mit Nummer 6.1.3,
  - 40 % der Investitionssumme für Maßnahmen nach Nummer 2.1.2 in Verbindung mit Nummern 7.1 und 7.4.1,
  - 40 % der Investitionssumme für Maßnahmen nach Nummer 2.1.4 in Verbindung mit Nummern 7.1 und 7.4.2,
  - 40 % der Investitionssumme für Maßnahmen nach Nummer 2.1.5 in Verbindung mit Nummer 7.4.3.

Für den Fall, dass diese Höchstgrenzen überschritten werden, werden die Fördermittel des Bundes auf die vorstehende Förderhöchstgrenze gekürzt.

Nicht gefördert werden Maßnahmen, bei denen zum Zeitpunkt der Bewilligung für den erzeugten und in das Netz eingespeisten Strom eine Vergütung gewährt wird, die über die Mindestvergütung nach dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz, EEG) hinausgeht. Die KfW kann hiervon im Rahmen der Förderung nach Nummer 7.2 Ausnahmen zulassen.

Die Höhe der aus den o. g. öffentlichen Mitteln gewährten Zuwendungen, erhöhte Einspeisevergütungen und die Höhe der Zuschüsse aus Photovoltaikprogrammen anderer Stellen sind der Bewilligungsbehörde (Nummer 6.2) bzw. dem örtlichen Kreditinstitut vor Gewährung der Zuwendung nach diesen Richtlinien nachzuweisen.

- 4.8 Die Anlagen müssen sich auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befinden. Sie sind mindestens fünf Jahre zweckentsprechend zu betreiben. Innerhalb dieses Zeitraumes darf eine geförderte Anlage nicht stillgelegt oder nur dann veräußert werden, wenn der Weiterbetrieb der Anlage nachgewiesen wird. Pächter und Mieter benötigen die schriftliche Erlaubnis des Eigentümers des Anwesens, die Anlage errichten und betreiben zu dürfen.

## **5 Art der Förderung**

Die Förderung erfolgt als Zuschuss, als Teilschulderlass zur vorzeitigen teilweisen Tilgung von aus Eigenmitteln der KfW bereitgestellten, langfristigen zinsgünstigen Darlehen oder als aus Eigenmitteln der KfW bereitgestellten, langfristigen zinsgünstigen Darlehen im Wege der Projektförderung.



sowie eines Nachweises über die errichtete Kollektorfläche, die installierte Nennwärmeleistung oder der Nennleistung und der vom durchführenden Unternehmen in Rechnung gestellten Kosten und der Erklärung des Antragstellers über die Inanspruchnahme sonstiger öffentlicher Mittel bis zum im Bewilligungsbescheid angegebenen Termin (Vorlagefrist) gegenüber der Bewilligungsbehörde. Die genannten Unterlagen gelten als Verwendungsnachweis. Der Bewilligungszeitraum, innerhalb dessen die Anlage in Betrieb genommen werden muss, beträgt neun Monate und wird nicht verlängert.

## **7 Umfang und Höhe der Förderung und Verfahren bei Darlehen und Teilschulderlassen**

7.1 Folgende Maßnahmen werden durch Darlehen aus Eigenmitteln der KfW und Teilschulderlasse gefördert:

- Maßnahmen nach Nummer 2.1.2 (Errichtung automatisch beschickter Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse) bei Errichtung von Anlagen mit einer installierten Nennwärmeleistung von mehr als 100 kW.
- Maßnahmen nach Nummer 2.1.4 (Errichtung von Anlagen zur Nutzung der oberflächenfernen Geothermie).
- Maßnahmen nach Nummer 2.1.5 (Errichtung und Erweiterung von Biogasanlagen mit einer installierten elektrischen Leistung bis 70 kW).

Förderfähig sind die Investitionskosten.

7.2 Folgende Maßnahmen werden durch Darlehen aus Eigenmitteln der KfW gefördert:

- Maßnahmen nach Nummer 2.1.5 (Errichtung und Erweiterung von Biogasanlagen mit einer installierten elektrischen Leistung größer 70 kW).
- Maßnahmen nach Nummer 2.1.6 (Errichtung, Erweiterung und Reaktivierung von Wasserkraftanlagen mit einer installierten, elektrischen Leistung bis 500 kW)
- Maßnahmen nach Nummer 2.1.7 (Errichtung automatisch beschickter Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse zur kombinierten Wärme- und Stromerzeugung / Kraft-Wärme-Kopplung).

7.3 Es werden Darlehen zu folgenden Konditionen gewährt:

- Der Zinssatz wird zum Zeitpunkt der Kreditzusage festgelegt. Er ist fest für die ersten 10 Jahre der Kreditlaufzeit, danach wird er neu festgelegt. Die jeweils geltenden Nominal- und Effektivzinssätze (gem. Preisangabenverordnung) entsprechen zur Zeit dem CO<sub>2</sub>-Minderungsprogramm der Kreditanstalt für Wiederaufbau und sind unter dem "Pro-

gramm zur Förderung erneuerbarer Energien" der Konditionenübersicht für Investitionskreditprogramme zu entnehmen, die unter der Fax-Nr. 069 / 74 31-4214 abgerufen werden kann.

- Auszahlung: 96 %
- Zusageprovision: 0,25 % pro Monat, beginnend einen Monat nach Zusagedatum, für noch nicht ausgezahlte Kreditbeträge.
- Kreditlaufzeit: Die maximale Kreditlaufzeit beträgt 20 Jahre bei höchstens drei tilgungsfreien Anlaufjahren.
- Finanzierungsanteil: Bis zu 100 % des Investitionsbetrages.
- Tilgung: Nach Ablauf der tilgungsfreien Anlaufjahre in gleich hohen halbjährlichen Raten. Während der tilgungsfreien Jahre sind lediglich die Zinsen auf die ausgezahlten Kreditbeträge zu leisten. Im übrigen kann der Kredit jederzeit außerplanmäßig zurückgezahlt werden.
- Besicherung: Vom Kreditnehmer sind bankübliche Sicherheiten zu stellen. Hierzu zählen z. B.
  - Grundschulden
  - Bürgschaften (inkl. Bürgschaften von Bürgschaftsbanken)

Form und Umfang der Besicherung werden im Rahmen der Kreditverhandlungen zwischen Investor und seiner Hausbank vereinbart.

- Schulderrass: Nach Abschluss der Investition kann der Darlehensnehmer für Maßnahmen nach Nummer 7.1 einen Schulderrass nach Nummer 7.4 erhalten. Voraussetzung für die Auszahlung des Schulderrasses ist der Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel auf dem dafür vorgesehenen Formular. Die Verwendungsnachweise werden über die Hausbank bei der KfW eingereicht.

7.4 Bei den Maßnahmen nach Nummer 7.1 wird ein Teilschulderrass auf das Darlehen in Höhe eines Festbetrages gewährt:

7.4.1 Bei Errichtung von automatisch beschickten Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse (Nummer 2.1.2 in Verbindung mit Nummer 7.1) mit einer installierten Nennwärmeleistung von mehr als 100 kW:

- 55 €/je kW installierter Nennwärmeleistung, höchstens jedoch 250.000 € je Einzelanlage.

7.4.2 Bei Errichtung von Anlagen zur Nutzung der oberflächenfernen Geothermie (Nummer 2.1.4 in Verbindung mit Nummer 7.1):

- 103 €/je kW errichteter Nennwärmeleistung, höchstens jedoch 1.000.000 € je Einzelanlage.



- 7.4.3 Bei Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Gewinnung und Nutzung von Biogas aus Biomasse zur Stromerzeugung oder zur kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung (Kraft-Wärme-Kopplung) bis zu einer installierten elektrischen Leistung von 70 kW:  
- 15.000 €je Einzelanlage
- 7.5 Die Darlehen werden von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) zur Verfügung gestellt. Anträge sind auf den dafür vorgesehenen Vordrucken bei den örtlichen Kreditinstituten (Hausbanken) einzureichen. Für Darlehen mit Teilschulderlass nach Nummer 7.1 in Verbindung mit Nummer 7.4 wird die Verwendung des Darlehens nach Abschluss der Investition durch einen Verwendungsnachweis (KfW-Formblatt) nachgewiesen.
- 7.6 Die Teilschulderlasse werden, getrennt nach den Maßnahmen gemäß Nummer 2.1 in Verbindung mit Nummer 7.1 im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt. Bei Förderbeträgen von mehr als 250.000 €ist vor Zusage eines Darlehens das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie zu informieren.
- 7.7 Darlehensanträge nach Nummer 7.1 können bis zum 15.Oktober 2003 gestellt werden.

## **8 Weitere Regelungen für die Förderung durch Zuschüsse und Teilschulderlasse zur vorzeitigen, teilweisen Tilgung von aus Eigenmitteln der KfW bereitgestellten, langfristigen, zinsgünstigen Darlehen**

- 8.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO sowie § 48 bis § 49 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen sind. Das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofs ergibt sich aus §§ 91, 100 BHO.
- 8.2 Missbrauch  
Zur Vorbeugung von Missbrauch gleichen Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) und KfW alle Daten über die eingegangenen Anträge auf Zuschuss oder Darlehen in regelmäßigen Abständen ab. Das Verfahren legt das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) und der KfW fest. Der Antragsteller ist damit einverstanden, dass die Daten der Antragstellung zwischen dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) und der KfW ausgetauscht werden.
- 8.3 Auskunftspflichten, Prüfung  
Den Beauftragten des BMWi sind auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen zu gestatten.

Der Antragsteller muss sich im Darlehensvertrag bzw. im Antrag auf eine Zuwendung damit einverstanden erklären, dass das BMWi dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages und danach auf Verlangen auch anderen Ausschüssen des Deutschen Bundestages im Einzelfall Namen des Antragstellers, Höhe und Zweck des Teilschulderlasses bzw. des

Zuschusses in vertraulicher Weise bekannt gibt, sofern der Haushaltsausschuss dies beantragt.

#### 8.4 Subventionserheblichkeit

Die Angaben zur Antragsberechtigung und zum Verwendungszweck sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

### **9 Inkrafttreten**

Diese Richtlinien kommen für Anträge zur Anwendung, die nach ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) oder der KfW eingehen. Für Anträge, die vor der Veröffentlichung im Bundesanzeiger beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) oder der KfW gestellt worden sind, kommen die Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien vom 23. Juli 2001 (BAnz., S. 15434) zur Anwendung.

Berlin, den 15. März 2002

- IIIA5 - 02 51 43/2 -

Bundesministerium  
für Wirtschaft und Technologie  
Im Auftrag  
Andreas Jung